

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

vom 27. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2022)

zum Thema:

Bloß nicht langweilen VII – Fragen nach der Anhörung vom 17.10.2022

und **Antwort** vom 07. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Nov. 2022)

Die Regierende Bürgermeisterin
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13724
vom 27. Oktober 2022

über

Bloß nicht langweilen VII – Fragen nach der Anhörung vom 17.10.2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit hält es der Senat für notwendig, die Ergebnisse der ermittelnden Generalstaatsanwaltschaft, der untersuchenden Kanzlei Lutz + Abel sowie der überprüfenden Landesrechnungshöfe vor der Novellierung des RBB-Staatsvertrages abzuwarten, um die Schlussfolgerungen und Erkenntnisse aus diesen Ergebnissen in die Novellierung des Staatsvertrages einfließen zu lassen?

Zu 1.:

Der Senat von Berlin ist sich zusammen mit der Landesregierung Brandenburg einig, dass die Vorfälle beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) vollumfänglich aufgeklärt und aufgearbeitet werden. Neben der umfassenden Aufklärung geht es auch darum, wirksamere Transparenz- und Compliance-Regelungen zu schaffen sowie die Verantwortlichkeit der Gremienaufsicht zu stärken. Daher ist der Ende Juni 2022 zur Anhörung vorgelegte Entwurf eines Zweiten rbb-Änderungsstaatsvertrages zu überarbeiten. Einbezogen werden sollen in diesen Prozess die Handlungsempfehlungen

der vom rbb mit der Prüfung und rechtlichen Bewertung von möglichen Regelverstößen bzw. Pflichtverletzungen beim rbb beauftragten Rechtsanwaltskanzlei LUTZ|ABEL sowie im weiteren Verfahren die Handlungsempfehlungen des Rechnungshofes von Berlin und des Landesrechnungshofes Brandenburg. Letztere haben die beiden Landesrechnungshöfe als ein Ergebnis ihrer seit Oktober 2022 laufenden Prüfung des rbb angekündigt.

2. Welche zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Novellierungen im RBB-Staatsvertrag sorgen für mehr Kontrolle der Intendanz beim RBB?

Zu 2.:

Die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg prüfen derzeit erweiterte Regelungsvorschläge, die verschiedene Bereiche des rbb-Staatsvertrages berühren. Dazu befinden sich die Senatskanzlei des Landes Berlin und die Staatskanzlei des Landes Brandenburg in enger Abstimmung.

3. Welche zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Novellierungen im RBB-Staatsvertrag sorgen für mehr Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim RBB?

Zu 3.:

Mit Blick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim rbb berät der Staatsvertragsgesetzgeber derzeit mögliche Regelungsvorschläge. Weitergehende Prüfungsverpflichtungen der Landesrechnungshöfe waren bereits Gegenstand des im Juni 2022 vorgelegten Staatsvertragsentwurfs. Weitere Regelungsvorschläge befinden sich derzeit in der Abstimmung.

4. Während der Sondersitzung am 17.10.2022 wurde seitens des RBB geäußert, dass zukünftig Gremiengeschäftsstellen zur Verbesserung von Transparenz und Kontrolle eingeführt werden könnten.

Inwiefern teilt der Senat unsere Auffassung, wonach die Schaffung von Gremiengeschäftsstellen und ähnlichen zusätzlichen Stellen beim RBB nicht zwangsläufig zu einer Verbesserung von Transparenz und Kontrolle, mit Sicherheit aber nicht zu mehr Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit führen werden?

Zu 4.:

Alle Rundfunkanstalten verfügen über Gremiengeschäftsstellen, welche die Vorsitzenden der jeweiligen Gremien und deren Ausschüsse in der Geschäftsführung unterstützen, insbesondere bei der Administration, Organisation sowie der inhaltlichen Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Dass auch der rbb eine Geschäftsstelle für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat unterhält, ergibt sich aus § 26 Abs. 1 der rbb-Satzung. Die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle das fachliche Weisungsrecht aus, § 26 Abs. 2 Satz 1 der rbb-Satzung. Im Übrigen ist die Intendantin bzw. der Intendant die bzw.

der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, § 26 Abs. 2 Satz 2 der rbb-Satzung. Zudem sind die Mitarbeitenden der Gremiengeschäftsstelle verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, § 26 Abs. 3 der rbb-Satzung. Der Senat ist überzeugt, dass öffentlich zugängliche Informationen über die eigene Arbeit das Vertrauen in der Bevölkerung steigern und der rbb so selbst zu seiner Legitimation und der seiner Aufsichtsgremien beitragen kann. Weitere Regelungsvorschläge befinden sich derzeit in der Abstimmung.

5. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, wonach mit Ausnahme der parlamentarischen Vertreter im Rundfunkrat zukünftig sowohl in Rundfunk- als auch Verwaltungsrat nur noch Mitglieder ohne Parteizugehörigkeit aufgenommen werden sollen, um Staatsferne zu gewährleisten?

Zu 5.:

Im Rahmen der geltenden Rundfunkordnung leiten sich aus den Anforderungen an die Vielfaltssicherung und dem Gebot der Staatsferne für die Ausgestaltung der Aufsichtsgremien von Verfassungen wegen begrenzende Maßgaben ab. Der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien ist daher konsequent zu begrenzen. Ihr Anteil darf – in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus dem ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts – ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Als staatlich sind demnach Mandatsträger zu qualifizieren, die politische Verantwortung tragen (bspw. Regierungsmitglieder, Abgeordnete, politische Beamte). Als staatsnah sind darüber hinaus Personen zu bewerten, deren herausgehobene Funktion für eine politische Partei und die damit verbundene Verantwortung oberhalb der Bezirksebene der nötigen Staatsferne entgegenstehen. Der Senat wird bei der laufenden Novellierung des rbb-Staatsvertrages auf die Einhaltung dieser Vorgaben achten.

6. Der Rundfunkrat soll laut Novellierung weiter aufgebläht werden.

- a) Inwiefern drückt sich in der zusätzlichen Aufblähung des Rundfunkrates eine Reform des RBB hin zu mehr Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus?
- b) In den Rundfunkrat sollen Vertreter von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen zusätzlich aufgenommen werden. Weswegen sollen Vertreter dieser gesellschaftlichen Gruppen zusätzlich repräsentiert sein und nicht Vertreter anderer gesellschaftlicher Gruppen, die ebenfalls bisher keinen Sitz im Rundfunkrat hatten? Inwiefern erfolgt die geplante Vorgehensweise also nicht willkürlich?

Zu 6. a):

Das Gebot der Vielfaltssicherung verpflichtet den Staatsvertragsgesetzgeber zu Regelungen, die den aktuellen verschiedenartigen gesellschaftlichen Strömungen Rechnung tragen und darauf ausgerichtet sind, eine große Vielfalt widerzuspiegeln. Der Rundfunkrat des rbb verfügt über 30 Plätze und hat damit im Vergleich zu den anderen Landesrundfunkanstalten die geringste Anzahl von Mitgliedern. Die derzeitige

Zusammensetzung des Rundfunkrates des rbb berücksichtigt zahlreiche Facetten und Lebenswirklichkeiten der Metropolregion Berlin-Brandenburg nicht. Gesellschaftlich benachteiligte Gruppen sind in diesem Gremium stark unterrepräsentiert. Daher soll die Anzahl der Mitglieder im Rundfunkrat des rbb maßvoll um drei erhöht werden.

Zu 6. b):

Künftig soll jeweils eine Vertretung für Menschen mit Behinderung sowie eine Vertretung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Menschen (LSBTTIQ*) ermöglicht werden. Zusätzlich soll es einen flexiblen Sitz geben. Mit einem solchen Modell könnte es bislang nicht im Rundfunkrat des rbb vertretenen Verbänden bzw. Organisationen ermöglicht werden, sich um einen Sitz im Gremium zu bewerben. Die zu treffende Auswahl zwischen den Bewerbungen hätte sich am Kriterium der Vielfalt auszurichten, um mit Blick auf Minderheiten eine möglichst pluralistische Zusammensetzung zu gewährleisten. Sofern sich das Modell staatsvertraglich umsetzen lässt, würde es unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen perspektivisch eine Option eröffnen, sich für einen Sitz im Rundfunkrat des rbb zu bewerben.

7. In der Präambel des zu novellierenden RBB-Staatsvertrages lautet eine Neuerung folgendermaßen:

„Entsprechend sollte der Rundfunk Berlin-Brandenburg das Ziel verfolgen, bei der Besetzung von Führungspositionen Bewerberinnen und Bewerber mit biografischen Bezügen zu den Ländern Berlin und Brandenburg, speziell mit ostdeutscher Biografie, bevorzugt zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder muslimischen Glaubens.“¹

Die Landesrechnungshöfe führen insbesondere im Zusammenhang mit der an dieser Stelle intendierten Bevorzugung von Muslimen folgendes aus:

„Soweit hiernach nun Angehörige einer bestimmten Religion (hier: Menschen muslimischen Glaubens) bevorzugt zu berücksichtigen seien, erscheint dies mit Blick auf die Neutralität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sehr problematisch und beinhaltet auch eine nicht hinnehmbare Diskriminierung von Bewerbern anderer Konfessionen. Unter zumindest sinngemäßer Beachtung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin bzw. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg sollte jede Benachteiligung oder Bevorzugung von Bewerbern aufgrund religiöser Merkmale ausgeschlossen werden.“²

a) Wie beurteilt der Senat die Stellungnahme der Landesrechnungshöfe?

b) Plant der Senat, die betreffende Novellierung aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken der Landesrechnungshöfe wieder zurückzunehmen?

¹ Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 25. Juni 2002 zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages vom 30. August/11. September 2013, Synopse Änderungen (Stand: 21. Juni 2022), S. 3.

² Rechnungshof von Berlin / Landesrechnungshof Brandenburg. Novellierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (2. rbb-Änderungsstaatsvertrag), 01.09.2022.

Zu 7. a) und b):

Die Auswertungen der bis September 2022 andauernden schriftlichen Anhörung sowie der am 17. Oktober 2022 im Rahmen der gemeinsamen Sitzung der beiden Fachausschüsse von Berlin und Brandenburg durchgeführten mündlichen Anhörung zu den geplanten Regelungsänderungen im rbb-Staatsvertrag sind noch nicht abgeschlossen. Alle Hinweise und Anmerkungen der Anzuhörenden werden sorgfältig geprüft und in die weiteren staatsvertraglichen Überlegungen einbezogen.

8. In § 3 (5) ist von „unabhängig[er] und sachlich[er]“³ Berichterstattung die Rede, welche realisiert werden müsse. Sie habe außerdem „dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen“⁴.

- a. Wie und unter welchen Voraussetzungen ist eine unabhängige und sachliche Berichterstattung beim RBB herstellbar?
- b. Was ist unter „journalistischer Fairness“ zu verstehen? Welche Aspekte fallen unter das „Gebot journalistischer Fairness“? Wie wird journalistische Fairness beim RBB gewährleistet und die Einhaltung journalistischer Fairness beim RBB überprüft?

Zu 8. a):

Alle Beiträge des rbb für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein, § 3 Abs. 5 Satz 1 des rbb-Staatsvertrages. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet, § 3 Abs. 5 Satz 3 des rbb-Staatsvertrages. In Kombination mit dem objektiven und umfassenden Überblick in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 des rbb-Staatsvertrages) wird damit der freie, nicht verzerrte Meinungsbildungsprozess sichergestellt. Der Begriff der Unabhängigkeit hat neben dem Begriff der Objektivität keine eigenständige Bedeutung, sondern unterstreicht diese Bedeutung durch die eigene Erwähnung. Dadurch wird klargestellt, dass sich die Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht an den Interessen einer gesellschaftlichen oder politischen Gruppierung zu orientieren hat. Es ist Aufgabe des Rundfunkrates, die Einhaltung dieser zentralen journalistischen Grundsätze zu überwachen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 des rbb-Staatsvertrages) und damit den für Missbrauch besonders anfälligen Bereich der politischen Kommunikation zu schützen.

Zu 8. b):

Vom Auftrag des rbb sind auch subjektiv geprägte Kommentare umfasst, soweit sie dem Gebot journalistischer Fairness entsprechen, § 3 Abs. 5 Satz 5 des rbb-Staatsvertrages. Als

³ Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 25. Juni 2002 zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages vom 30. August/11. September 2013, Synopse Änderungen (Stand: 21. Juni 2022), S. 7.

⁴ A. a. O.

eigenständiger Programmgrundsatz setzt dieses Gebot dem rbb inhaltliche Vorgaben für die Programmgestaltung sowie Maßstäbe für die binnenplurale Aufsicht und Kontrolle. Ziel ist es, die von der Berichterstattung Betroffenen davor zu schützen, dass der rbb seine publizistische Machtstellung im Meinungskampf gezielt ausnutzt, um sich einen unlauteren Vorteil gegenüber den Betroffenen zu verschaffen, die meist nicht über vergleichbare Möglichkeiten im öffentlichen Meinungskampf verfügen. Das Gebot der journalistischen Fairness soll dazu beitragen, dieses Ungleichgewicht abzumildern und ein Mindestmaß an Chancengleichheit sicherzustellen. Hierfür relevante Erscheinungsformen sind etwa Fälle von unlauteren Recherchemethoden, tendenziöser Berichterstattung, verzerrender Wiedergabe von Interviews oder auf Herabsetzung abzielende Kritik (Schmähkritik). Sämtliche Programmgrundsätze sind justiziabel, jedoch obliegt es primär dem Rundfunkrat des rbb, über deren Einhaltung zu wachen.

9. In § 4 (2) 4. ist ein Hörfunkprogramm „mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt“⁵ vorgesehen. In § 4 (2) 2a. ist allerdings bereits ein Hörfunkprogramm für Kultur⁶ eingeplant.
- a) Weswegen muss es zusätzlich zum Hörfunkprogramm Kultur noch ein Hörfunkprogramm „Kulturelle Vielfalt“ geben?
 - b) Sind diese Pläne mit den Zielen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim RBB in Einklang zu bringen?

Zu 9. a):

Das auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Nummer 2 1. Spiegelstrich des rbb-Staatsvertrages beauftragte Hörfunkprogramm des rbb mit dem Schwerpunkt „Kultur“ (rbbKultur Radio) unterscheidet sich von dem Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt „kulturelle Vielfalt“ (COSMO) im Sinne des § 4 Abs. 2 Nummer 3 des rbb-Staatsvertrages. Diese beiden Hörfunkangebote unterscheiden sich vor allem inhaltlich und in Bezug auf die jeweilige Zielgruppe und den Funktionsauftrag. Während der rbb mit rbbKultur Radio insbesondere seinen Kulturauftrag erfüllt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 des rbb-Staatsvertrages), fördert er mit COSMO insbesondere die gesamtgesellschaftliche Integration und interkulturelle Verständigung (vgl. § 3 Abs. 3 des rbb-Staatsvertrages). Unter der Leitidee „Global Sounds Radio“ wendet sich COSMO an ein kosmopolitisches, urbanes Publikum, das an Internationalität, Vielfalt und besonderer Musikfarbe interessiert ist. Es wird in Kooperation mit Westdeutschem Rundfunk und Radio Bremen produziert.

⁵ Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 25. Juni 2002 zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages vom 30. August/11. September 2013, Synopse Änderungen (Stand: 21. Juni 2022), S. 9.

⁶ A. a. O.

Zu 9. b):

Bei der laufenden Novellierung des rbb-Staatsvertrages setzt sich der Senat dafür ein, den rbb nachhaltig und zukunftsfähig aufzustellen. Der rbb muss den Grundversorgungsauftrag gegenüber allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere gegenüber allen Generationen, erfüllen. Formate, Verbreitungswege und dementsprechend das Mediennutzungsverhalten verändern sich grundlegend. Daher werden auch verschiedenen Modelle diskutiert, um den Handlungsspielraum des rbb mit Blick auf seine Auftragserfüllung stärker zu flexibilisieren. Bei diesen Überlegungen spielen auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine wichtige Rolle.

10. Im Zusammenhang mit der in § 18 (2) 6., § 27 (1) und § 27 (2)⁷ willkürlich verwendeten Gendersprache weisen die Landesrechnungshöfe auf folgende Problematik hin:

„§18 Absatz 2 Nummer 5 und §27 Absatz 1 und 2 sprechen mit dem Ziel der gendergerechten Sprache von einer Auswahl ‚der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers‘. Die Differenzierung zwischen der weiblichen und der männlichen Bezeichnung (Abschlussprüferin / Abschlussprüfer) steht jedoch nicht im Einklang mit dem Handelsgesetzbuch und ist in der Wirtschaftsprüfung unüblich. Terminus technicus laut §§316 ff. HGB ist ‚der Abschlussprüfer‘. Dieser Fachbegriff schließt sowohl natürliche Personen als auch Wirtschafts-prüfungsgesellschaften ein [...]. Eine Anpassung an den fachspezifischen Sprachgebrauch ist daher angezeigt.“⁸

Plant der Senat, der fachlichen Empfehlung der Landesrechnungshöfe an dieser Stelle nachzukommen und eine Anpassung an die handelsübliche Schreibweise vorzunehmen?

Zu 10.:

Die Auswertung der schriftlichen Anhörungen ist noch nicht abgeschlossen. Alle Hinweise und Anmerkungen der Anzuhörenden werden sorgfältig geprüft und in die weiteren staatsvertraglichen Überlegungen einbezogen.

Berlin, den 7. November 2022

Die Regierende Bürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r
Chef der Senatskanzlei

⁷ Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 25. Juni 2002 zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages vom 30. August/11. September 2013, Synopse Änderungen (Stand: 21. Juni 2022), S. 42 - 43 und S. 51 - 52.

⁸ Rechnungshof von Berlin / Landesrechnungshof Brandenburg. Novellierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (2. rbb-Änderungsstaatsvertrag), 01.09.2022.